

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2011
der
Gemeindewerke Eitorf
- Entsorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

Die Beseitigung der Abwässer in der Gemeinde Eitorf erfolgt in einem eigenen Klärwerk.

Die Kläranlage wurde im Jahr 1964 in Betrieb genommen. Sie war für 8.300 Einwohner (und Einwohnergleichwerte) bemessen und mit einer mechanischen Stufe ausgestattet.

Die erste Erweiterung des Klärwerks erfolgte 1975 mit biologischer Klärung. Dabei wurden Vorklärbecken, Schlammbelebungsbecken, Nachklärbecken und Schlammfäulung errichtet und die Kapazität auf 17.000 Einwohner ausgedehnt.

In den Jahren 1982 bis Anfang 1988 wurden in einer zweiten Erweiterung Einlaufgruppe, Regenüberlaufbecken, Messschacht, Neutralisationsanlage sowie messtechnische Anlagen gebaut.

Die dritte Erweiterung des Klärwerks wurde 1993 abgeschlossen. Dabei wurde die Kläranlagenkapazität auf 33.500 Einwohnergleichwerte erweitert. Im Zusammenhang mit dieser Erweiterungsstufe noch auszuführende Bauten sind seit 1997 in Betrieb; Auswirkungen auf die Kapazität ergaben sich hierdurch nicht.

In 2002 wurden die Arbeiten zur vierten Erweiterungsstufe „KW 01“ begonnen. Die Inbetriebnahme erfolgte im September 2005. Die Erweiterung umfasste den Bau einer Membranbelebungs-Anlage im Teilstromverfahren, einen Nacheindicker, ein Schnecken-Pumpwerk und damit einhergehenden Anpassungsarbeiten an der bestehenden Anlage. Die Kläranlagenkapazität wurde dabei auf 46.500 Einwohnergleichwerte erhöht.

Die Abwassergebührensätze betragen lt. Satzung:

	2011 €/m ³	2010 €/m ³	2009 €/m ³
- Schmutzwassereinleiter	3,28	3,66	3,66
- Schmutzwassereinleiter mit Vorklärung	entfallen	1,83	1,83

	2011 €/Monat	2010 €/Monat	2009 €/Monat
– Grundgebühren Schmutzwasser	5,00	--	--
	2011 €/m ² *a	2010 €/m ² *a	2009 €/m ² *a
– Niederschlagswassereinleiter	0,75	0,59	0,59
	2011 €/m ³	2010 €/m ³	2009 €/m ³
<u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u>			
– Einbringung von Klärschlamm aus DIN-gerechten Kleinkläranlagen in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge	87,60	13,80	13,80
– Einbringung von Abwasser aus geschlossenen Gruben in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge	8,76	--	--
– Einbringung von Abwasser aus geschlossenen Gruben in die Kläranlage Eitorf nach Frischwassermaßstab	entfallen	1,79	1,79
– Kleineinleiterabgabe nach Frischwassermaßstab	2,21	0,56	0,56

Im Zuge der Neukalkulation der Abwassergebühren für leitungsgebundene Anlagen zum 01.01.2011 wurde eine monatliche Schmutzwassergrundgebühr eingeführt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung neu kalkuliert und teilweise auf neue Maßstäbe (in die Kläranlage eingebrachte Mengen) umgestellt.

Die Erlöse aus Abwassergebühren haben sich gegenüber dem Vorjahr um 4,12 % (ca. 163 T€) erhöht. Hintergrund waren trotz eines ca. 2,9 % (-22.700 m³) geringeren Schmutzwasseraufkommens, das sich im Berichtsjahr wieder den Vorvorjahren anpasste, die Einführung einer Schmutzwassergrundgebühr, die zur Stabilität des Gebührenaufkommens beiträgt und höhere Erlöse aus Niederschlagswassergebühren, einerseits hervorgerufen durch ca. 100.000 m² mehr gebührenpflichtige Fläche und andererseits durch die Anpassung des Gebührensatzes von 0,59 €/m² auf 0,75 €/m².

Der Aufwand aus der „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ im Berichtsjahr in Höhe von -60 T€ (Vorjahr: Erlös von 97 T€), der sich aus einer Verkürzung des Abgrenzungszeitraumes ergab, konnte per Saldo durch die höheren Abwassergebühren mehr als kompensiert werden.

Die Erlöse aus der „Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation“ haben sich wegen höherer abrechenbarer Betriebskosten für den Bereich der Kläranlage gegenüber dem Vorjahr ebenfalls erhöht.

Der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse an der Gesamtleistung lag bei 15,8 % (Vorjahr: 16,4 %). Hintergrund der Verringerung gegenüber dem Vorjahr war das Mehraufkommen an Abwassergebühren, das zu insgesamt deutlich höheren Gesamtumsatzerlösen führte. In der Zukunft wird sich der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse wegen der fast vollständigen Kanalisierung des Gemeindegebietes tendenziell weiter verringern.

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt um 3,2 % erhöht. Die Erhöhung rekrutierte sich weit überwiegend aus den Abwassergebührenerlösen. Außer den Erlösen aus der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse beeinflussten daneben auch die übrigen Unterpositionen die Umsatzerlöse positiv.

Der Entsorgungsbetrieb hält im Berichtszeitraum wie im Vorjahr Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 72.374 m² und einem Buchwert von ca. 314 T€ vor.

In das Anlagevermögen wurden im Berichtsjahr insgesamt weitere 1.097 T€ investiert, davon 4 T€ in immaterielle Vermögensgegenstände, 30 T€ in die Grundstücke und Betriebsbauten, 99 T€ in den Klärwerksbereich, 2 T€ in die Kanalleitungen, 42 T€ in die Staukanäle, 31 T€ in den Hausanschlussbereich sowie 19 T€ in die Betriebs- und Geschäftsausstattung. In die Anlagen im Bau wurden 870 T€ investiert.

Aus den Anlagen im Bau erfolgte eine Umbuchung in Höhe von 2 T€ auf die Position „Immaterielle Vermögensgegenstände - Grunddienstbarkeiten“, 14 T€ auf die Position „Sachanlagen - Betriebsbauten“, 124 T€ auf die Position „Sachanlagen - Kanalleitungen“, 2.221 T€ auf die Position „Sachanlagen - Staukanäle“ sowie eine Umbuchung in Höhe von 1.099 T€ auf die Position „Sachanlagen - Sonderbauwerke“. Die Umbuchungen erfolgten im Zusammenhang mit der Fertigstellung der Blitzschutzanlage im Klärwerksbereich, der Regenwasserkanalisation in Eitorf-Lindscheid, Heiderweg, und des 4. Bauabschnitts des Entlastungssammlers sowie der Inbetriebnahme der Regenklärbecken RKB 1 und 2 und RKB 4 und 5 von den „geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau - Klärwerk / Kanalleitungen / Staukanäle / Sonderbauwerke“.

Die Anlagen im Bau mit einem Gesamtvolumen von 508 T€ betrafen mit 487 T€ Kanalleitungen / Staukanäle, mit 7 T€ die Sonderbauwerke im Kanalnetz, mit 10 T€ den Klärwerksbereich und mit 4 T€ sonstige Anlagen.

Für 2012 sind Investitionen mit einem Volumen von 1.965 T€ vorgesehen. Hiervon sollen auf Neubaumaßnahmen und Erweiterungen im Kanalnetz und Hausanschlussbereich 1.065 T€, auf Erneuerungen und Sanierungen im Kanalnetz sowie an technischen Anlagen und Pumpstationen 630 T€ und auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung 120 T€ entfallen. Der Restbetrag von 150 T€ ist für den Bereich der Kläranlage vorgesehen.

Das Eigenkapital hat sich durch den erzielten Jahresgewinn 2011 von 984 T€ (nach Abzug der bereits geleisteten Teilgewinnabführung an die Gemeinde in Höhe von 90 T€) bei gleichzeitiger Abführung des Restbetrages von 7 T€ aus dem Jahresgewinn 2009 und einer weiteren Teilgewinnabführung an die Gemeinde aus dem Jahresgewinn 2010 in Höhe von 46 T€ gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 18.172 T€ erhöht.

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

- Rückstellungen für Pensionen

	<u>T€</u>
Stand 01.01.2011	461
Zuführung	33
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-17</u>
 Stand 31.12.2011	 <u><u>477</u></u>

Pensionsrückstellungen für die im Betrieb beschäftigten Beamten, deren Rechtsansprüche vor dem 01.01.1987 entstanden sind (Art. 28 Abs. 2 EGHGB), wurden in den Vorjahren in Ausübung dieses Wahlrechts nicht gebildet.

Am 29.08.2009 ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat in ihrem Artikel I die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in einigen Paragraphen geändert. Insbesondere wurde § 22 Abs. 3 EigVO neu eingefügt, der zwingend die Passivierung von Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorschreibt und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des § 36 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verweist.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB ist daher künftig ausgeschlossen. Betroffen sind dabei die bisher gesetzeskonform nicht berücksichtigten Pensionsverpflichtungen. Die Bildung von Pensionsverpflichtungen hat nach § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 zu erfolgen, und zwar unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben).

In ihren Sitzungen am 07.06. und 21.06.2010 haben Hauptausschuss und Betriebsausschuss dem Gemeinderat empfohlen, die bisher gesetzeskonform noch nicht bilanziell und damit erfolgswirksam erfassten Pensionsverpflichtungen des Ver- und Entsorgungsbetriebes als einmaligen Zuführungsbetrag bereits im Wirtschaftsjahr 2009 einzustellen. Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.07.2010 einstimmig entsprochen, so dass neben der für einen zum 01.01.2003 von der Gemeinde zu den Gemeindewerken gewechselten bzw. zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter, der auch bisher nicht unter die Einschränkung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB gefallen ist, zusätzlich für die bisher nicht berücksichtigten Beamten bzw. Versorgungsempfänger die entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

Die Zuführungsbeträge wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

Der zum 01.01.2003 von der Gemeinde zu den Gemeindewerken gewechselte Mitarbeiter hat die Gemeindewerke mit Ablauf des Bilanzstichtages 31.12.2010 verlassen und ist zur Gemeinde zurückgekehrt. Der Gesamtpensionsanspruch dieses Mitarbeiters wurde daher versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird künftig auf dieser Basis - anteilig für den Entsorgungsbetrieb - fortgeführt.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurde diese personelle Änderung ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand von 7 T€ für den Versorgungsanwärter, von 14 T€ für den Pensionär und von 1 T€ für den zum 01.01.2003 zu den Gemeindewerken gewechselten bzw. zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ berücksichtigt wurde.

Die Anpassung der Pensionsrückstellungen führte versicherungsmathematisch zu einer Entlastung des Personalaufwands von -17 T€ für den Pensionär und zu einem zusätzlichen Personalaufwand von 9 T€ für den Versorgungsanwärter bzw. von 1 T€ für den zum 01.01.2003 zu den Gemeindewerken gewechselten bzw. zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Auflösungsertrag unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

- sonstige Rückstellungen

	<u>T€</u>
Stand 01.01.2011	781
Zuführung	143
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-165</u>
Stand 31.12.2011	<u><u>759</u></u>

Neben den Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung 2011 wurde unter anderem ein Betrag für ausstehende Urlaubsansprüche zurückgestellt.

Die im Vorjahr gebildete Rückstellung für die Jahresabschlussaufwendungen 2010 wurde wegen Vorlage der Rechnungen auf die Gesamtaufwendungen erhöht und danach insgesamt in Anspruch genommen.

Den sonstigen Rückstellungen wurden Beträge für Abwasserabgabeaufwendungen (Schmutzwasser Klärwerk und Regenwasser Trennsystem; insgesamt 72 T€) zugeführt. Daneben wurde eine Rückstellung für an das Land NRW abzuführende Kleininleiterabgabe über 1 T€ gebildet.

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2007 (Regenwasser Trennsystem) in Höhe von 8 T€ konnte aufgelöst werden. Diese Unterposition beinhaltete nur die Abgabe für die Netze, die sich in klassifizierten Straßen (Land- und Kreisstraßen) befinden. Das Land NRW stellte sich wegen der dortigen Verkehrsbelastungen auf den Standpunkt, dass das anfallende Niederschlagswasser gemäß den Vorgaben des Runderlasses des MUNLV „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 (Trennerlass) in jedem Fall behandlungsbedürftig ist und für fehlende nachgeschaltete Behandlungsanlagen eine Abgabepflicht besteht. Die Gemeinde hat allerdings dabei keine Einflussmöglichkeit auf die Verursacher, nämlich das Land und den Kreis, um diese zur Behandlung der Niederschlagswässer zu zwingen. Der Trennerlass galt nämlich für diese Straßenbaulastträger nicht. Vor diesem Hintergrund befand sich die Gemeinde bezüglich der Regenwasserabgabe Trennsystem in einem Rechtsstreit mit dem Land NRW, der zwischenzeitlich erstinstanzlich vor dem Verwaltungsgericht Köln rechtskräftig zu Gunsten der Gemeinde entschieden wurde. Die gebildete Rückstellung umfasste die per Bescheid festgesetzte Abwasserabgabe 2007 in klassifizierten Straßen und hätte dann in Anspruch genommen werden müssen, wenn die Gemeinde im Klageverfahren unterlegen wäre. Der Auflösungsertrag wurde mit den Abwasserabgabeaufwendungen verrechnet und unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Gleiches gilt auch für die entsprechende Abwasserabgaberückstellung für das Jahr 2008 (7 T€) für die betroffenen Netze, da hierfür eine Anpassungsvereinbarung mit dem Land geschlossen wurde, die das Klageergebnis auch für dieses Jahr übernahm.

Für das Jahr 2009 wurde die gebildete Rückstellung (Regenwasser Trennsystem; 9 T€) aufgelöst, da das Land wegen des Klageerfolgs der Gemeinde für die strittigen Netze Abgabefreiheit gewährte. Auch hier wurde der Auflösungsertrag mit den Abwasserabgabeaufwendungen verrechnet und unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Gleiches gilt auch für die entsprechende Abwasserabgaberückstellung für das Jahr 2010 (8 T€) für die betroffenen Netze.

Für 2011 wurde hingegen eine Rückstellung für Regenwasser Trennsystem neu gebildet. Betroffen ist hier das Regenwassernetz im Gewerbegebiet „Wecostraße“, für das eine Abwasserfreiheit erst nach Bau des geplanten Regenklärbeckens zu erwarten ist.

Die Rückstellung 2010 für die an das Land abzuführende Kleineinleiterabgabe (1 T€) wurde wegen Vorlage des Festsetzungsbescheides in der festgesetzten Höhe in Anspruch genommen.

Die für die Inanspruchnahme der Altersteilzeit durch eine Mitarbeiterin seit Juli 2009 (Blockmodell; Beginn der Freistellungsphase: Juli 2010, Eintritt in den Ruhestand: Juni 2011) gebildete Rückstellung konnte zum Bilanzstichtag, anteilig für den Entsorgungsbetrieb, aufgelöst werden. Der sich hieraus ergebende Auflösungsertrag von 29 T€ wurde aufwandsmindernd bei der Position „Personalaufwand - Löhne und Gehälter“ innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Die Rückstellung „Risikovorsorge Prozesskosten“ erfolgte aus Vorsichtsgründen bereits in 2004. Trotz bestehenden Vertrags will sich die Schoeller Eitorf AG nicht mehr an den Investitionskosten der Klärwerkserweiterung beteiligen, obwohl diese zu großen Teilen auch für die Schoeller Eitorf AG erfolgte. Hintergrund ist die in 2004 angekündigte und zum 31.08.2005 tatsächlich umgesetzte Stilllegung der Produktion am Standort Eitorf. Ein Klageverfahren gegen die Schoeller Eitorf AG ist zwischenzeitlich beim Landgericht Bonn anhängig, da bisher trotz Aufforderung keinerlei Zahlungen geleistet wurden. Eingefordert wurde seitens der Gemeinde eine erste Teilzahlung über 992 T€. Daneben wurde bei Gericht ein weiterer Betrag von 400 T€ angemeldet. Mit Schriftsatz vom 13.05.2011 wurde nach Vorliegen aller Schlussrechnungen der Anspruch der Gemeinde neu formuliert und auf einen endgültigen Gesamtbetrag von 1.227 T€ zuzüglich Zinsen reduziert.

Eine bilanzielle Erfassung der geltend gemachten Forderung erfolgte bisher nicht, da die Forderung von der Schoeller Eitorf AG bestritten wird und der Ausgang des Verfahrens noch offen ist.

Der Rechtsanwalt der Gemeinde sieht unter Berücksichtigung des bisherigen Prozessverlaufs und der grundsätzlichen Bejahung eines dem Grunde nach bestehenden Anspruchs der Gemeinde durch das erstinstanzliche Landgericht Bonn im Rahmen der mündlichen Verhandlung gute Erfolgsaussichten, den anhängigen Prozess zu gewinnen. Gleichwohl wurde die unter Vorsichtsgesichtspunkten gebildete Rückstellung für Prozesskosten für den Fall, dass die Gemeinde wider Erwarten im Verfahren unterliegen sollte oder ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird, grundsätzlich beibehalten, allerdings in Höhe eines Teilbetrages von 9 T€ für bereits durch den gemeindlichen Rechtsbeistand erbrachte Leistungen in Anspruch genommen. Die Rückstellung besteht damit zum Bilanzstichtag in reduzierter Höhe von 47 T€ weiter fort.

Daneben wurde bereits in 2008 im Zusammenhang mit der gegen das Land NRW geführten Klage in Sachen „Abwasserabgabe“ eine weitere Rückstellung über verbleibende ca. 1 T€ gebildet, die wegen des gewonnenen Klageverfahren nicht mehr erforderlich war und damit aufgelöst wurde.

Wegen Heranziehung zu Regenwassergebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser der Kreisstraßen in das gemeindliche Kanalnetz hat der Gebührensschuldner Rhein-Sieg-Kreis beim Verwaltungsgericht Köln Klage gegen die Gemeinde eingereicht. Da der Ausgang des Verfahrens ungewiss ist, wurde aus Vorsichtsgründen eine Rückstellung über die erwarteten Verfahrenskosten in der ersten Instanz über insgesamt 3 T€ gebildet, die weiter fortbesteht.

Im Zuge der globalen Finanzkrise im Herbst 2008 wurde auch das Rating eines Erfüllungsübernehmers herabgestuft. Hieraus ergeben sich für die Gemeinde zwar (noch) keine akuten Handlungsempfehlungen. Aus Sicherheitsgründen wurde jedoch bereits in 2009 Rechtsbeistand durch die Rechtsanwaltskanzlei, die für die Gemeinde die Transaktion auf deutscher Seite begleitete, eingeholt. Die Kanzlei ist weiterhin sporadisch in dieser Sache tätig, eine Endabrechnung erfolgte noch nicht. Die Rückstellung soll in der verbleibenden Höhe die noch erwarteten Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Downgrade und evtl. Rückabwicklung des Vertrages abdecken.

Die gebildete Sanierungsrückstellung für Kanalsanierungen im 8. und 9. Sanierungsabschnitt beträgt zum Bilanzstichtag 517 T€. Sie umfasst auch weiterhin die Aufwendungen für den 8. Sanierungsabschnitt (Eitorf-Mühleip, Regenwasserkanalisation Eitorf-Alzenbach), die in Höhe eines Teilbetrages von 3 T€ für Sanierungsarbeiten in Anspruch genommen wurde und damit zum Bilanzstichtag mit einem Betrag von 317 T€ weiter fortbesteht, und für den 9. Sanierungsabschnitt in Höhe von 200 T€ besteht (Regenwasserkanalisation „nördliche Siegseite“ und Eitorf-Obereip).

Für den 8. Sanierungsabschnitt steht für das Folgejahr, spätestens jedoch für 2013, eine ingenieurtechnische Prüfung und Abnahme der erfolgten Sanierungen an. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob die erfolgten Sanierungen zu einer wesentlichen Änderung / Verbesserung geführt haben mit der Folge einer möglichen Aktivierungsfähigkeit. Erst nach dem Abschluss dieser Prüfungen steht der Umfang der Inanspruchnahme der Rückstellung fest.

Es wird auch auf die Erläuterungen zur Bilanzposition „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ - Kanalleitungen verwiesen.

Die Erforderlichkeit der Umsetzung des 9. Sanierungsabschnitts soll im Rahmen einer in 2012/2013 durchzuführenden Überrechnung des vorhandenen GEP und einer Auswertung der Schadensklassen nach durchgeführten SüwV-Kan-Untersuchungen zur Bildung von Prioritätenlisten für Sanierungsabschnitte geprüft werden.

Die in 2004 gebildete Rückstellung für Kalibrierungsmaßnahmen an Drosseleinrichtungen im Kanalnetz / Stellen von Einleitungsanträgen über 80 T€, die auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des oben beschriebenen Runderlasses vom 26.05.2004 (Trenn-Erlass) steht, wurde in den Vorjahren bereits in Höhe der erfolgten Arbeiten in Anspruch genommen und bleibt in einer Höhe von ca. 40 T€ weiter bestehen.

Die für die Sanierung der Mischeranlage im Faulbehälter 1 gebildete Rückstellung über einen Betrag von 43 T€ wurde nach Fertigstellung der Sanierungsarbeiten in Anspruch genommen.

Für die Reparatur des Rührwerks im Nacheindicker (7 T€) und für die Sanierung der Sanitäranlagen in Dienstgebäude Erlenberg (6 T€) wurden Rückstellungen in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Beide Reparaturen wurden im ersten Quartal des Folgejahres nachgeholt.

Umsatzerlöse*Zusammensetzung*

	2011 <u>T€</u>	2010 <u>T€</u>
Abwassergebühren	4.129	3.966
Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation	73	68
Fäkaliengebühren / Sondergebühren	104	103
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	816	827
	<u>5.122</u>	<u>4.964</u>

Die Abwassergebühren setzen sich nach Umgliederung einzelner Unterpositionen wie folgt zusammen:

	2011 <u>T€</u>	2010 <u>T€</u>
Tarifikunden Schmutzwasser	2.514	2.843
Grundgebühren Schmutzwasser	357	0
Tarifikunden Niederschlagswasser	1.314	1.023
Abwassergebühr Sonder- und Einzelkunden	1	1
Kunden dezentrale Abwasserbeseitigung	0	1
Kleinleiterabgabe	3	1
Veränderung des nicht abgelesenen Verbrauchs	-60	97
	<u>4.129</u>	<u>3.966</u>

Berechnete Abwassermengen nach Umstellung der Abrechnungsbasis

	2011 <u>m³</u>	2010 <u>m³</u>
Schmutzwassereinleiter Tarifabnehmer inkl. dezentrale Abwasserbeseitigung	782.437	793.045
Sonder- und Einzelkunden	359	398
Kleineinleiter	1.112	1.395
	<u>783.908</u>	<u>794.838</u>
Veränderung noch nicht abgelesener Verbrauch	-10.898	901
	<u>773.010</u>	<u>795.739</u>

Berechnete abflusswirksame Flächen Niederschlagswasser nach Umstellung der Abrechnungsbasis

	2011 m ² *a	2010 m ² *a
Niederschlagswasser	<u>1.755.255</u>	<u>1.655.175</u>

Personal

Der Betrieb beschäftigte 2011 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) 2 Beamte (davon einer lediglich für die Dauer von 3 Monaten zur Einarbeitung seines Nachfolgers), 19 Beschäftigte (davon 4 in Teilzeit, 2 Auszubildende, eine in Altersteilzeit - Freistellungsphase - und einer befristet) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Die Beamten und ein Teil der Beschäftigten waren zum Teil auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig. Die auf den Entsorgungsbetrieb entfallenden Tätigkeitsanteile werden nachstehend aufgeführt.

Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für die im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit 2004 gültige Wochenarbeitszeit von 41,0 Stunden zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

	Anteil Entsorgungsbetrieb	
	2011	2010
Kaufmännischer Bereich		
Beamte (davon ein Betriebsleiter)	0,47	0,95
Beschäftigte (davon einer befristet für das Regenwassersplitting-Projekt)	3,16	2,97
	<u>3,63</u>	<u>3,92</u>
Technischer Bereich		
Beamte (davon ein Betriebsleiter)	0,32	0,32
Beschäftigte (davon 4 in Teilzeit, 2 Auszubildende und eine Reinigungskraft)	9,59	9,01
	<u>9,91</u>	<u>9,33</u>
	<u>13,54</u>	<u>13,25</u>

Die Aufwendungen für die Belegschaft setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>T€</u>
a) Löhne und Gehälter	
Beamtenbezüge	42
Löhne	224
Gehälter	257
Aufwendungen Altersteilzeit	-29
	<u>494</u>
Veränderung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	7
	<u>501</u>

	<u>T€</u>
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	
gesetzliche soziale Aufwendungen	94
Umlage Versorgungskasse	25
Beiträge an die Zusatzversorgungskasse	39
Zuführung zur Pensionsrückstellung	-6
Beiträge gesetzliche Unfallversicherung	3
Beihilfen und sonstige Zuwendungen	11
	<u>166</u>

	<u>667</u>
	=====

Zum Schluss des Jahres 2004 hatte sich folgender für den Betrieb bedeutsame Vorgang ereignet, der auch auf das Berichtsjahr und die künftigen Jahre Einfluss nehmen wird:

Bereits seit dem Jahr 1973 bestehen zwischen der Gemeinde Eitorf und der Schoeller Eitorf AG vertragliche Beziehungen, auf deren Basis wegen der atypischen Mengen und Zusammensetzung des Produktionsabwassers die Beteiligung an den laufenden Betriebskosten und den Investitionen der Kläranlage Eitorf abgerechnet werden. Der Vertrag wurde in 1991 aktualisiert und sollte wegen der künftigen Entwicklung der Gemeinde und der Schoeller Eitorf AG und der daher erforderlichen Erweiterung der Kläranlage bereits in 2004 erneut angepasst werden.

Nachdem bis auf wenige Eckpunkte grundsätzliches Einvernehmen zwischen der Gemeinde und der Schoeller Eitorf AG bestand, den Vertrag anzupassen, hat die Schoeller Eitorf AG Anfang November 2004 der Gemeinde völlig unerwartet mitgeteilt, ihren Färbereistandort in Eitorf in 2005 aufgeben zu wollen. Als Termin hierfür wurde der 31.08.2005 festgelegt und seitens der Firma auch umgesetzt.

Folge ist, dass sich die Schoeller Eitorf AG nicht mehr an der Investitionskosten der Klärwerkserweiterung beteiligen will. Ursprünglich war hier eine Beteiligung auf Basis einer angestrebten Vertragsänderung von ca. 1,1 Mio. € vorgesehen.

Außerdem fallen nach Aufgabe des Standortes die jährlichen Betriebskostenbeteiligungen an der Kläranlage fort (ca. 100 - 120 T€ p. a.). Allerdings muss dann auch nicht mehr das problematische Produktionsabwasser der Schoeller Eitorf AG, das mit 300.000 - 350.000 m³ p. a. ca. ein Drittel der jährlichen Schmutzwassermenge stellt, gereinigt werden.

Nach heutigen Erkenntnissen ergeben sich grundsätzlich für den Entsorgungsbetrieb durch den Wegfall im operativen Bereich keine großen Auswirkungen, da durch die Betriebskostenabrechnungen ungefähre Kostendeckung erreicht wurde.

Bei der Beteiligung an den Investitionskosten beschreitet die Gemeinde den Klageweg, den Betrag auf Basis des gültigen Vertrages vom 28.05.1991 einzufordern.

Sollte die Gemeinde wider Erwarten hierbei unterliegen, würde sich das in einer voraussichtlichen Mehrbelastung von 13 - 15 Ct. pro m³ Schmutzwassergebühr niederschlagen. Hintergrund sind die buchhalterisch schon erfassten Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen), die sich bei dem fehlenden Investitionskostenzuschuss ergeben würden.

Weiterhin hat sich zum Schluss des Jahres 2007 Folgendes ergeben:

Am 18.12.2007 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) im Fall einer nordrhein-westfälischen Kommune entschieden, dass die Kalkulation von Benutzungsgebühren für die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung auf Basis des modifizierten Frischwassermaßstabes als nicht mehr gebührengerecht angesehen wird, und damit seine bisherige, ständige Rechtsprechung aufgegeben. Hintergrund ist im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung der fehlende, direkte Zusammenhang zwischen verbrauchtem Frischwasser und Niederschlagsmenge, die der Kanalisation zufließen kann. In der Folge bedeutet das OVG-Urteil für alle Kommunen, die noch nach dem modifizierten Frischwasserverbrauch (die Niederschlagswassergebühr) kalkulieren, eine Neukalkulation und entsprechende Umstellung auf den Flächenmaßstab - so auch für die Gemeinde Eitorf.

Die Umsetzung erfolgte im Vorjahr. Gemäß den erfolgten politischen Beschlüssen sind nach Erlass der neuen Satzung rückwirkend ab dem Abrechnungsjahr 2007 alle Gebührenbescheide entsprechend umgestellt worden. Im Bereich der Niederschlagswassergebühren für die Straßenaustattung hat dies auch noch Auswirkungen auf das Berichtsjahr.

Zum Schluss des Jahres 2008 hat sich Folgendes ergeben, was unverändert von Bedeutung ist:

Im Zuge der globalen Finanzkrise im Herbst 2008 wurde auch das Rating eines Erfüllungsübernehmers herabgestuft. Hieraus ergeben sich für die Gemeinde zwar (noch) keine akuten Handlungsempfehlungen. Aus Sicherheitsgründen wurde jedoch Rechtsbeistand durch die Rechtsanwaltskanzlei, die für die Gemeinde die Transaktion auf deutscher Seite begleitete, eingeholt. Die Kanzlei ist weiterhin in dieser Sache tätig. Es wurde jedoch eine Rückstellung aus Vorsichtsgründen gebildet, die die erwarteten Kosten im Zusammenhang mit dem Downgrade und evtl. Rückabwicklung des Vertrages abdecken soll. Der Rechtsbeistand der Gemeinde ist in dieser Sache auch weiterhin tätig.

Zum Schluss des Jahres 2009 hat sich Folgendes ergeben:

Pensionsrückstellungen für die im Betrieb beschäftigten Beamten, deren Rechtsansprüche vor dem 01.01.1987 entstanden sind (Art. 28 Abs. 2 EGHGB), wurden in den Vorjahren nicht gebildet. Am 29.08.2009 ist die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat in ihrem Artikel I die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in einigen Paragraphen geändert. Insbesondere wurde § 22 Abs. 3 EigVO neu eingefügt, der zwingend die Passivierung von Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorschreibt und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung des § 36 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verweist.

Die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Art. 28 Abs. 2 EGHGB ist daher künftig ausgeschlossen. Betroffen sind dabei die bisher bilanziell gesetzeskonform nicht berücksichtigten Pensionsverpflichtungen.

Die Bildung von Pensionsverpflichtungen hat nach § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben) zu erfolgen.

In ihren Sitzungen am 07.06. und 21.06.2010 haben Hauptausschuss und Betriebsausschuss dem Gemeinderat empfohlen, die bisher gesetzeskonform noch nicht bilanziell und damit erfolgswirksam erfassten Pensionsverpflichtungen des Ver- und Entsorgungsbetriebes als einmaligen Zuführungsbetrag bereits im Wirtschaftsjahr 2009 einzustellen. Diesem Vorschlag hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.07.2010 einstimmig entsprochen.

Außerdem hat sich zum Schluss des Vorjahres Folgendes ergeben:

Im Zusammenhang mit der Einführung des „gesplitteten Maßstabes“ war es im Vorjahr erstmals möglich, auch die Straßenflächen aller Straßenbaulastträger, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, zu erfassen und zu entsprechenden Regenwassergebühren heranzuziehen.

Während die Gemeinde und der Landesbetrieb Straßen NRW für deren Zuständigkeitsbereiche die Gebühren zahlen wehrt sich der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Kreisstraßen hiergegen. Er beruft sich hier auf in den 1970er Jahren geschlossene Vereinbarungen, das anfallende Regenwasser dauerhaft und unentgeltlich in die Kanalisation ableiten zu dürfen. Diese Teile der Vereinbarungen sind nach Rechtsauffassung der Gemeinde, unter Berufung auf Verwaltungsgerichtsurteile, nichtig. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Gemeinde vor dem Verwaltungsgericht auf Aufhebung der in 2010 bereits in die Abwassergebührenerlöse eingeflossenen Gebührenbescheide verklagt. Eine Entscheidung in der ersten Instanz ist noch nicht getroffen, eine Tendenz des Gerichts auch nicht erkennbar. Aus Vorsichtsgründen wurde die Gebührengesamtforderung bis einschließlich 2011 in Höhe von 113 T€ um 50 % wertberichtigt und als entsprechender Aufwand ausgewiesen, da trotz der nach Meinung der Gemeinde hohen Wahrscheinlichkeit, dass die Heranziehung zu Regenwassergebühren rechtmäßig ist, (noch) nicht abzusehen ist, wie das Verwaltungsgericht entscheiden wird.

Sollte die Gemeinde wider Erwarten im Verfahren unterliegen, dann könnte dies auch auf die übrigen Straßenbaulastträger Auswirkungen haben. In einem solchen Fall würde der private Grundstückseigentümer voraussichtlich diese Niederschlagsgebühren nicht zusätzlich aufbringen müssen. Statt dessen wäre dann möglicherweise der allgemeine Steuerzahler, also der Gemeindehaushalt, erstattungspflichtig.

Ausblick

Im Folgejahr konzentriert sich die Investitionstätigkeit im Bereich Erschließung nur noch auf verschiedene kleinere Maßnahmen im Kanalisationsbereich. Hauptaugenmerk liegt auf der Umsetzung des Mitte 2008 fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzepts, das insbesondere Sanierungen, Regenwasserbehandlungsanlagen und Entlastungen im Niederschlagswasserbereich vorsieht. In 2012 sind Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 1,8 Mio. € geplant.

In das Konzept wurde dabei der Generalentwässerungsplan eingearbeitet, der neuralgische Punkte aufgedeckt hat. Gleiches gilt für das vorhandene Regenwasserbeseitigungskonzept. Aktuell wird zudem ein Fremdwassersanierungskonzept erstellt, das den Sanierungsbedarf im Bereich des Kanalnetzes weiter konkretisiert.

Außerdem verursacht die Erweiterung / Aufrüstung der Kläranlage, die bereits Anfang September 2005 in Betrieb genommen wurde, auch in den Folgejahren erhebliche Kapitalkosten.

Das Beitragsniveau wird im Folgejahr gleich bleiben. Das Gebührenniveau wird ebenfalls gleich bleiben. Zur teilweisen Abdeckung der hohen Kapitalkosten (Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung) wurde ab dem Berichtsjahr dabei erstmals für den Schmutzwasserbereich eine monatliche Grundgebühr eingeführt, um der grundsätzlichen Stagnation bzw. der auf lange Sicht teils rückläufigen Abwassermengen entgegen zu wirken. Dies wird sich wie bereits in 2011 positiv auswirken.

Die Betriebsleitung rechnet in 2012 mit einem Jahresgewinn, so dass es möglich sein wird, im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ einen Betrag von 97 T€ an den Gemeindehaushalt abzuführen.

Auch für die Folgejahre dürfte sich die Investitionstätigkeit im Klärwerksbereich und im Kanalnetz sowie die seit geraumer Zeit anhaltende faktische Stagnation des Abwasseraufkommens negativ auf das Betriebsergebnis auswirken.

Die Betriebsleitung versucht daher, durch weitere Optimierung der Finanzierungsseite mittelfristig im Bereich der Zinsaufwendungen Kostenvorteile zu erzielen, um einerseits die Gebühren- und Beitragshöhe auf moderatem Niveau zu halten und andererseits erforderlichenfalls wie in den vergangenen Jahren einen Anteil des Jahresgewinns in Höhe von 97 T€ jährlich als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt zu dessen Konsolidierung abführen zu können.

Umschuldung und langfristige Bindung des Fremdkapitals auf dem aktuell immer noch zinsgünstigen Niveau sollen hier nachhaltige Kostenreduzierungen bringen, wenngleich auch die anstehenden Netzsanierungen nicht ohne Weiteres aus Eigenmitteln zu finanzieren sein werden.

Bei den anderen Aufwendungen dürfte die untere Grenze bereits heute erreicht sein.

Insbesondere Kanalsanierungen und die Folgekosten von Regenwasserbehandlungsanlagen werden den Aufwandssektor auch in den Folgejahren negativ beeinflussen. Hier ist auf die Umsetzung des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes hinzuweisen.

Daneben erfordert die Klärwerkserweiterung durch Membrantechnologie höhere Betriebsaufwendungen.

Besondere Chancen bestehen auf Grund des Zwecks und der Ausrichtung des Betriebes nicht.

Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ergebnisse des in 2006 eingeführten und in den Folgejahren fortgeschriebenen Risikomanagementsystems im Rahmen der Vorgaben der EigVO verwiesen. Auf Grund der erstellten Risikomatrix zum 31.03.2012 gehört in der Sparte Abwasser zu den „bestandsgefährdenden“ Risiken weiterhin die „Cross-Border-Lease“-Transaktion für das Klärwerk und das Kanalnetz, insbesondere wegen der Leistungsverpflichtungen aus dem Rückmietvertrag bei Ausfall der Finanzinvestoren (siehe Anhang III. 1. lit. j)).

Für das „Abwasserbeseitigungskonzept / Generalentwässerungsplan / Sanierungskonzept“ besteht derzeit auf Grund der Konzeptfortschreibung und der durchgeführten Maßnahmen lediglich noch ein mittleres Risiko für ungeplante Investitionen. Wegen der Höhe und Bedeutung wurde das Risiko allerdings in die Rubrik „schwerwiegendes Risiko“ eingeordnet.

Darüber hinaus bestehen verschiedene geringe und mittlere Risiken, die die normale Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs betreffen.

Auf Grund der Möglichkeiten der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bestehen aber letztlich keine bestands- oder entwicklungsgefährdenden Risiken.

Eitorf, im Juli 2012



K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)